NomosReferendariat

Weidemann | Scherf

Die Revision im Strafrecht

4. Auflage

Nomos

NomosReferendariat

Dr. Matthias Weidemann
Vorsitzender Richter am Landgericht (VRLG)

Fabian Scherf
Richter am Oberlandesgericht

Die Revision im Strafrecht

4. Auflage

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7005-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-1072-5 (ePDF)

4. Auflage 2022
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Wir freuen uns sehr, dass auch die 3. Auflage unseres Buches äußerst positiv aufgenommen wurde.

Ganz herzlich möchten wir uns für diese freundliche Resonanz wie auch stets wichtige Hinweise und Anregungen bedanken.

Die Entwicklung der Rechtsprechung sowie zahlreiche gesetzliche Änderungen jüngerer Zeit machen eine Neuauflage unumgänglich.

Für die 4. Auflage haben wir den Stoff durchgehend aktualisiert und überarbeitet. Dabei haben wir insbesondere eine Vielzahl neuer examensrelevanter Entscheidungen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung und verschiedene gesetzliche Änderungen der Strafprozessordnung berücksichtigt. Relevante Neuerungen sind bis zum Sommer 2021 einbezogen worden.

Für Lob und Kritik, sachdienliche Anregungen und Hinweise sind wir auch weiterhin dankbar.

Viel Erfolg bei der Prüfung!

Mainz, im Juli 2021

VRLG Dr. Matthias Weidemann MinDirig Fabian Scherf

Inhalt

Vorwort 5
Abkürzungsverzeichnis 11
§ 1 Einleitung 15
§ 2 Zulässigkeit der Revision 16
I. Allgemeines 16
II. Statthaftigkeit 16
III. Rechtsmittelbefugnis 17
IV. Beschwer 18
V. Revisionseinlegung, § 341 StPO 19
1. Bezeichnung des Rechtsmittels 19
2. Form der Revisionseinlegung 20
3. Adressat, § 341 StPO 21
4. Revisionseinlegungsfrist, § 341 Abs. 1, Abs. 2 StPO 22
VI. Revisionsbegründung, § 345 StPO 23
1. Bezeichnung des Rechtsmittels 23
2. Form der Revisionsbegründung, § 345 Abs. 2 StPO 23
3. Adressat, § 345 Abs. 1 StPO 25
4. Revisionsbegründungsfrist, § 345 Abs. 1 StPO 25
VII. Rechtsmittelrücknahme/Rechtsmittelverzicht 28
1. Allgemeines 28
2. Rechtsmittelrücknahme 29
3. Rechtsmittelverzicht 30
VIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 32
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Wiedereinsetzungsantrages 32
2. Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrages 33
IX. Übungsfälle 35
§ 3 Begründetheit der Revision 38
I. Allgemeines 38
II. Von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensvoraussetzungen 38
1. Sachliche Zuständigkeit 38
2. Fehlende oder unvollständige Anklage 41
3. Wirksamer Eröffnungsbeschluss 43
4. Fehlender Strafantrag 45
5. Eintritt der Verfolgungsverjährung 47
6. Strafklageverbrauch 47
7. Überlange Verfahrensdauer 49
8. Rechtsstaatswidrige Tatprovokation 50
9. Besonderheiten eines vorausgegangenen Berufungsverfahrens 51
10. Beschränkung der Revision 52
11. Übungsfälle 52
III. Verfahrensfehler im Allgemeinen 55
1. Allgemeines zu Verfahrensrüge und Sachrüge 55
2. Beweis des Verfahrensfehlers – Protokoll 56
3. Beschwer 58
4. Beruhen des Urteils auf dem Fehler: Unterschied absolute und relative Revisionsgründe 58

5. Verlust von Revisionsgründen 59
a) Versäumung gesetzlicher Fristen 59
b) Verzicht 60
c) Verwirkung, Rechtsmissbrauch 60

IV. Absolute Revisionsgründe iSd § 338 StPO 61
1. Fehlerhafte Besetzung des Gerichts, § 338 Nr. 1 StPO 61
2. Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters, § 338 Nr. 2 StPO 65
3. Mitwirkung eines befangenen Richters, § 338 Nr. 3 StPO 65
4. Fehlende Zuständigkeit, § 338 Nr. 4 StPO 68
5. Vorschriftswidrige Abwesenheit, § 338 Nr. 5 StPO 69
a) Abwesenheit des Angeklagten, § 230 Abs. 1 StPO 70
b) Abwesenheit des notwendigen Verteidigers, § 145 StPO 74
c) Abwesenheit des Staatsanwalts/des Protokollführers, § 226 StPO 76
d) Dolmetscher, § 185 GVG 77
6. Ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit, § 338 Nr. 6 StPO 77
a) Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit, §§ 171a ff GVG 79
b) Ausschluss wegen Fehlverhaltens von Zuhörern 79
c) Ausschluss möglicher Zeugen, § 58 Abs. 1 StPO 80
d) Sonderfälle 80
e) Ausschluss und Verlust der Verfahrensrüge 81
7. Fehlende Urteilsgründe/Fristüberschreitung, § 338 Nr. 7 StPO 81
8. Unzulässige Beschränkung der Verteidigung, § 338 Nr. 8 StPO 83
9. Übungsfälle 84

V. Relative Revisionsgründe 87
1. Fehler im Rahmen der Hauptverhandlung 87
a) Ladungsmängel 87
b) Aufruf der Sache, Präsenzfeststellung, Entfernen der Zeugen 88
c) Mitwirkung eines Dolmetschers 88
d) Vernehmung des Angeklagten zu den persönlichen Verhältnissen 89
e) Verlesung der Anklageschrift und Mitteilung, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben 89
f) Belehrung des Angeklagten und Befragung zur Sache 91
g) Beweisaufnahme: Zeugenvernehmungen 93
aa) Zeugnisverweigerungsrechte 94
bb) Angaben zur Sache 96
cc) Auskunftsverweigerungsrecht 96
dd) Vereidigung von Zeugen gemäß § 59 ff StPO 97
ee) Entlassung, § 248 StPO 98
h) Beweisaufnahme: Fehler bei der Verwertung von Urkunden 99
i) Beweisaufnahme: Sachverständige 109
j) Beweisaufnahme: Augenschein 110
k) Beweisaufnahme: Aufklärungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO 110
l) Beweisaufnahme: Fehler bei der Zurückweisung von Beweisanträgen 111
m) Fristüberschreitung nach § 229 StPO 123
n) Widerspruchs- und Beanstandungserfordernisse 124
o) Rechtlicher Hinweis 126
p) Schlussvorträge und letztes Wort 130

q) Beratung und Abstimmung 132
r) Urteilsverkündung 132
s) Abweichende Verfahrensart: Das beschleunigte Verfahren 132
t) Besonderheiten eines vorausgegangenen Berufungsverfahrens 134
u) Verfahrensbeendende Verständigung 134
v) Übungsfälle 139
2. Fehler der Ermittlungsorgane 142
a) Allgemeines zu Beweisverwertungsverboten 142
b) Fehler bei der Beschuldigtenvernehmung 143
c) Fehler bei der Überwachung der Telekommunikation und sonstiger Gespräche mit technischen Mitteln 148
d) Fehler bei Durchsuchungen 149
e) Fehler bei Beschlagnahmen 151
f) Fehler bei körperlichen Untersuchungen, § 81a StPO 154
g) Verdeckte Ermittler, §§ 110a ff StPO 156
h) Faires Verfahren 157
i) Beweiserhebungen durch Privatpersonen 158
j) Übungsfall 159
VI. Die Sachrüge 160
1. Allgemeines 160
2. Fehler bei der Sachverhaltsdarstellung, § 267 StPO 161
3. Fehler bei Form und Aufbau des Urteils 162
4. Widersprüche zwischen mündlichem und schriftlichem Urteil 163
5. Fehler bei der Beweiswürdigung, § 261 StPO 163
a) Verstoß gegen Denkgesetze 164
b) Verstoß gegen Erfahrungssätze 165
c) Lückenhafte oder widersprüchliche Beweiswürdigung 165
d) Fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ 167
e) Beweisverwertungsverbote 167
6. Fehler in der rechtlichen Würdigung 168
7. Fehler im Strafmaß 168
a) Anwendung eines falschen Strafrahmens 169
b) Strafzumessung im eigentlichen Sinne 170
8. Maßregeln der Besserung und Sicherung 174
9. Übungsfälle 174
§ 4 Revisionsrechtliche Aufgabenstellungen 177
Anhang 1: Checklisten 181
Anhang 2: Definitionen 203
Stichwortverzeichnis 207

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
aE	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
aM	anderer Meinung
Angekl.	Angeklagter
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausdr.	Ausdrücklich
ausf.	Ausführlich
Az	Aktenzeichen
BA	Blutalkohol (zitiert nach Jahr und Seite)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, Online Datenbank des Verlags C.H. Beck (zitiert nach Jahr und Nummer)
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
bestr.	Bestritten
Beulke/Swoboda	Strafprozessrecht, 14. Auflage, 2018
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen (zitiert nach Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
bspw	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (Wahlperiode/Nummer)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
bzgl	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw	beziehungsweise
ca.	circa
Dahs/Dahs	Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozess, 9. Auflage, 2017
DAR	Deutsches Auto-Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe

dh	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Eisenberg	Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, 2017
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Entspr.	entsprechend
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl	eventuell
f, ff	Folgende
Fischer	Strafgesetzbuch und Nebengesetze (67. Auflage, 2020, zitiert nach Paragraf und Randnummer)
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK-GS	Handkommentar Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, herausgegeben von Dölling, Duttge, Rössner (4. Auflage 2017, zitiert nach Bearbeiter, Paragraf und Randnummer)
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
hRspr	herrschende Rechtsprechung
Hs.	Halbsatz
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne des/der
iSe	im Sinne eines/einer
iSv	im Sinne von
iÜ	im Übrigen
ivF	im vorliegenden Fall
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JBlRh-Pflz	Justizblatt Rheinland-Pfalz (zitiert nach Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
KG	Kammergericht Berlin
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung (8. Auflage, 2019; zitiert nach Bearbeiter, Paragraf und Randnummer)
Kindhäuser/Schumann	Strafprozessrecht, 5. Auflage, 2019

krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	littera
Lit.	Literatur
LS	Leitsatz
m.Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
Meyer-Goßner/Schmitt	Strafprozessordnung (63. Auflage, 2020, zitiert nach Paragraf und Randnummer)
MRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report (zitiert nach Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts- Steuer- und Unter-nehmensstrafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
o.a.	oben angegeben, angeführt
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
RA	Rechtsanwalt
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn	Randnummer
Roxin	Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, 2017
RPflG	Rechtspflegergesetz
RPflEntlG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
Rspr	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Satz
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s.u.	siehe unten
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger-Forum (zitiert nach Jahr und Seite)
StRR	Strafrechtsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
StV	Strafverteidiger, Juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
tvA	teilweise vertretene Auffassung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche/s
umstr.	umstritten
unstr.	unstreitig
Urt.	Urteil
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
v.	von/vom
v.a.	vor allem
vgl	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
VRR	Verkehrsrechtsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
WÜK	Wiener Konsularrechtsübereinkommen
zB	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (zitiert nach Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
zust.	zustimmend

§ 1 Einleitung

Das Strafprozessrecht kennt als Rechtsmittel gegen Strafurteile die „Berufung“ und die „Revision“. Die Berufung ist gegen amtsgerichtliche Strafurteile möglich und führt zu einer völligen Neuverhandlung der Sache vor einer (kleinen) Strafkammer des Landgerichts. Die Revision kann gegen alle Strafurteile eingelegt werden. Die „reguläre“ Revision nach § 333 StPO ist gegen alle Strafurteile des Landgerichts (1. Instanz und Berufungsinstanz) und des Oberlandesgerichts möglich. Über § 335 StPO können im Wege der Sprungrevision auch die amtsgerichtlichen Urteile überprüft werden. 1

1. Instanz	**Berufungsinstanz**	**Revisionsinstanz**
Amtsgericht (Strafrichter, § 25 GVG, Schöffengericht, § 28 ff GVG)	Landgericht (§ 74 Abs. 3 GVG) (oder Sprungrevision direkt zum Oberlandesgericht)	**Oberlandesgericht** (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 GVG)
Landgericht (Strafkammer, § 74 Abs. 1, 2 GVG)	keine	**Bundesgerichtshof** (§ 135 Abs. 1 GVG)
Oberlandesgericht (Strafsenat, § 120 Abs. 1, 2 GVG)	keine	**Bundesgerichtshof** (§ 135 Abs. 1 GVG)

Die Revision ist keine neue Tatsacheninstanz. Es erfolgt somit keine Beweisaufnahme, um erneut den Sachverhalt oder die Schuldfrage zu klären. Vielmehr erfolgt in der Revision eine rechtliche Kontrolle des angefochtenen Urteils. In diesem Sinne regelt § 337 StPO: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.“ Auf solche Rechtsfehler ist das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der Revision zu untersuchen.

Im Assessorexamen gehört die strafprozessuale Revision regelmäßig zum Pflichtfachstoff. Als Aufgabenstellung begegnet dem/der Bearbeiter/in[1] regelmäßig die Fertigung eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels aus Sicht der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft. In manchen Klausuren wird zudem die Formulierung eines Antrages an das Revisionsgericht oder sogar die Fertigung einer Revisionsbegründungsschrift verlangt. Selten hat der Bearbeiter die Erfolgsaussichten einer eingelegten und bereits begründeten Revision zu prüfen, weil damit eine eigene Fehlersuche des Kandidaten überflüssig wird. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst den Bearbeitervermerk und erst dann, bei Kenntnis der Aufgabenstellung, den Aktenauszug zu lesen.

Die nachfolgende Darstellung ist an dem gängigsten Klausurtyp orientiert (Gutachten zu den Erfolgsaussichten einer Revision) und behandelt mögliche Problemstellungen entsprechend dem jeweiligen Prüfungspunkt in einer Klausur. 2

1 Soweit im Folgenden nicht sämtliche Geschlechter in die Darstellung einbezogen werden, soll damit keine Benachteiligung des nicht erwähnten Geschlechts bezweckt werden. Hintergrund sind vielmehr darstellungsspezifische Aspekte.

§ 2 Zulässigkeit der Revision

I. Allgemeines

3 Im Regelfall ist die gutachtliche Prüfung in einer Examensklausur mit der Zulässigkeit der Revision zu beginnen. Hierfür empfiehlt es sich, folgende Punkte anzusprechen:

Prüfungsschema „Zulässigkeit der Revision"

- Statthaftigkeit
- Rechtsmittelberechtigung
- Beschwer
- Revisionseinlegung, § 341 StPO
- Revisionsbegründung, § 345 StPO
- Keine Rechtsmittelrücknahme / kein Rechtsmittelverzicht

4 **Klausurtipp:** Die vorgenannten Punkte sollten Sie nur dann ausführlich behandeln, wenn sich erörterungswürdige Aspekte ergeben. Es sollte keinesfalls „Wissen abgeladen" werden. Das „Aufblähen" einer Zulässigkeitsprüfung kostet Zeit, offenbart eine wenig gelungene „Schwerpunktsetzung" und bringt keine zusätzlichen Bewertungspunkte.

II. Statthaftigkeit

5 Das Rechtsmittel der Revision muss gegen das Urteil an sich prozessual vorgesehen sein. Für Urteile der Strafkammern, Schwurgerichte und erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte folgt dies aus § 333 StPO. Werden amtsgerichtliche Urteile angefochten, also Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, so ergibt sich die Statthaftigkeit aus §§ 335 Abs. 1, 312 StPO (sog. **Sprungrevision**).

Klausurtipp: In einer Klausur sind regelmäßig amts- oder landgerichtliche Urteile zu überprüfen. Die Sprungrevision sollte als solche bezeichnet und die vorgenannten Paragrafen sollten aufgeführt werden.

6 Legen **mehrere Verfahrensbeteiligte unterschiedliche Rechtsmittel** (bspw StA Berufung und Angeklagter Revision) ein, so ist § 335 Abs. 3 StPO zu beachten. Danach geht die Berufung vor, es sei denn, die Berufung wird zurückgenommen oder als unzulässig verworfen.[1]

Lerntipp: Das Stichwort „Osterregel" kann als Merkhilfe für § 335 Abs. 3 StPO dienen. Bei Rücknahme oder Verwerfung der Berufung „lebt" die Revision wieder auf.

7 **Beachte:** In manchen Klausuren geht in diesen Fällen ein Verwerfungsurteil des Landgerichts nach § 329 Abs. 1 StPO voraus. Mit dem „Aufleben" der Revision wird das Landgericht jedoch sachlich unzuständig. Dieser Umstand ist dann in der Begründetheit als von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensvoraussetzung zu erörtern.

8 Ein prüfungsrelevantes Standardproblem stellt die Frage dar, ob eine **Sprungrevision** gegen ein amtsgerichtliches Urteil **statthaft** sein kann, wenn eine stattdessen **eingelegte Berufung annahmebedürftig** wäre.

1 KG, Beschl. v. 6.3.2019 – Az 121 Ss 22/19 = BeckRS 2019, 4716; OLG Köln StV 2016, 806.

Beispiel: Das AG hat den Angeklagten wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt. 9

Nach einer tvA ist eine sofortige Sprungrevision in solchen Fällen nicht möglich. Es muss danach zunächst Berufung eingelegt werden, die angenommen werden muss. Als Argument wird ausgeführt, dass es sonst der Rechtsmittelgegner in der Hand hätte, durch Einlegung der Berufung eine annahmefreie Sprungrevision zu einer annahmepflichtigen Berufung zu machen.[2] 10

Nach der überwiegenden Rspr und der hL ist die Sprungrevision sofort möglich.[3] Diese Auffassung ist vorzugswürdig, zumal sie auf mehrere Argumente gestützt werden kann. Dafür spricht zunächst die Entstehungsgeschichte. § 313 StPO ist durch das RPflEntlG 1993 eingeführt worden. Aus der Gesetzesgeschichte ergibt sich die Zielsetzung, dass lediglich die Berufung und nicht die Revision eingeschränkt werden sollte. Auch bedeutet der Begriff „zulässig" iSd § 335 Abs. 1 StPO nicht die Erfüllung spezieller Zulässigkeitsvoraussetzungen, sondern lediglich eine „Statthaftigkeit" iSe allgemeinen Anfechtbarkeit. Im Übrigen käme es sonst zu Wertungswidersprüchen in der Behandlung von Berufung und Revision: das Revisionsgericht könnte die Zulässigkeit mit dem Argument bejahen, die – gar nicht eingelegte – Berufung wäre anzunehmen gewesen, weil sie nicht offensichtlich unbegründet iSd § 313 Abs. 2 StPO ist, dann aber die Revision als (offensichtlich) unbegründet verwerfen. 11

Unstatthaft ist die Revision bei einer Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren gemäß § 441 Abs. 3 S. 2 StPO. Dieser Regelung kommt allerdings keine Klausurrelevanz zu. Die Statthaftigkeit kann auch gemäß § 55 Abs. 2 JGG ausgeschlossen sein. Dem nach Jugendrecht Verurteilten steht danach entweder die Berufung oder die Revision zu. Auch diese Regelung hat kaum Relevanz für Klausuren des Pflichtfachbereichs. 12

III. Rechtsmittelbefugnis

An dieser Stelle wird geklärt, ob der Verfahrensbeteiligte, der das Urteil angreifen will, zur Anfechtung berechtigt ist: 13

- der Angeklagte (§ 296 StPO),
- der Verteidiger des Angeklagten für diesen (§ 297 StPO),[4]
- der gesetzliche Vertreter des Angeklagten (§ 298 Abs. 1 StPO),
- die Staatsanwaltschaft (§ 296 Abs. 1 und Abs. 2 StPO),
- der Nebenkläger (§§ 401 Abs. 1, 395 Abs. 4 StPO),[5]
- der Erziehungsberechtigte bei Jugendlichen (§ 67 Abs. 3 JGG).

Klausurtipp: Da sich die Rechtsmittelbefugnis regelmäßig aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt, sollte sie in einer Klausur nur kurz unter Bezugnahme auf die Norm erwähnt werden.

2 Meyer-Goßner/Schmitt § 335 Rn 21; Kindhäuser/Schumann § 31 Rn 4.
3 BGHSt 40, 395, 397; OLG Dresden StV 2016, 803; OLG Koblenz NStZ-RR 2012, 21; HK-GS/Rackow § 335 Rn 2; KK/Gericke § 335 Rn 16.
4 BGH NStZ-RR 2002, 12; OLG Jena StV 2018, 145; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.3.2018 – Az 2 RVs 15/18 = BeckRS 2018, 45293.
5 Zur Revision des Nebenklägers Eicker JA 2018, 298 ff.

14 **Formulierungsbeispiel:** *Die Rechtsmittelbefugnis des Verteidigers folgt aus § 297 StPO.*

15 Ebenfalls rechtsmittelbefugt, für eine Examensklausur aber von geringer Bedeutung, sind der Privatkläger (§ 390 Abs. 1 StPO), der Einziehungsbeteiligte (§ 437 Abs. 1 iVm § 433 Abs. 1 iVm § 296 Abs. 1 StPO) und sonstige Nebenbeteiligte (vgl §§ 440 Abs. 3, 442 Abs. 1, 444 Abs. 2 S. 2 StPO).

IV. Beschwer

16 Der Revisionsführer ist beschwert, wenn er durch das Urteil in seinen rechtlichen Interessen unmittelbar beeinträchtigt ist.[6] Die Beschwer muss sich dabei aus dem Tenor des Urteils ergeben.

17 Der **Angeklagte** ist bei jeder nachteiligen Entscheidung beschwert, nicht jedoch bei einem Freispruch.[7] Die Gründe des freisprechenden Urteils sind hierfür unerheblich. Problematisch kann das Merkmal der Beschwer dann sein, wenn das Verfahren durch Urteil (bspw wegen eines Verfahrenshindernisses) eingestellt wurde (§ 260 Abs. 3 StPO). Hier ist zunächst danach zu differenzieren, ob das Verfahrenshindernis beseitigt werden kann oder nicht. Bei einer endgültigen Einstellung, bspw weil die Taten verjährt sind, liegt keine Beschwer vor.[8] Kann das Verfahrenshindernis behoben werden, bspw beim Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses, so ist der Angeklagte beschwert, weil er mit Erhebung einer neuen Anklage rechnen muss. Der Angeklagte ist darüber hinaus beschwert, wenn trotz Einstellung des Verfahrens nach der Verfahrenslage ein Anspruch auf Freisprechung besteht. Er kann dann gegen das Einstellungsurteil Berufung oder Revision mit dem Ziel der Freisprechung einlegen.[9]

18 Die **Staatsanwaltschaft** nimmt im Strafverfahren allgemeine Aufgaben der staatlichen Rechtspflege wahr.[10] Sie ist deshalb bei jedweder Verletzung formellen oder materiellen Strafrechts beschwert und berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen Entscheidungen anzufechten. Die Einlegung kann dabei zulasten wie auch zugunsten des Angeklagten erfolgen (§ 296 Abs. 1, Abs. 2 StPO). Legt die Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten Revision ein, weil dieser benachteiligt worden ist, so ist dies deutlich zum Ausdruck zu bringen (vgl RiStBV Nr. 147 Abs. 3).

19 Der **Nebenkläger** ist beschwert, wenn er durch die Entscheidung in seiner Stellung als Nebenkläger beeinträchtigt worden ist.[11] Er kann das Urteil aber nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird (§ 400 Abs. 1 S. 1 StPO).

20 **Beispiel:** Der Nebenkläger empfindet die verhängte Strafe als zu niedrig und begehrt eine höhere Strafe. In diesen Fällen ist der Nebenkläger nicht beschwert.

21 **Klausurtipp:** Erstrebt der Nebenkläger eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 StGB und damit wegen einer Qualifikation anstatt einer einfa-

6 Meyer-Goßner/Schmitt vor § 296 Rn 9; HK-GS/Momsen § 296 Rn 4.
7 BGH StV 2020, 454 ; NJW 2016, 728; OLG Frankfurt NStZ-RR 2010, 345. Dies gilt allerdings nicht, wenn mit dem Freispruch gleichzeitig die Anordnung einer Maßregel wie bspw der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB erfolgt.
8 BGH NStZ-RR 2013, 50; NStZ 2011, 418; BGH NJW 2007, 3010, 3011.
9 BGH NStZ 2018, 51; NStZ-RR 2013, 50; Meyer-Goßner/Schmitt vor § 296 Rn 14 und § 260 Rn 44–46; HK-GS/Momsen § 296 Rn 11.
10 BGH NJW 2007, 3010, 3011; Meyer-Goßner/Schmitt vor § 296 Rn 16; Globke JR 2014, 9, 20.
11 BGH NStZ-RR 2014, 117; Meyer-Goßner/Schmitt § 400 Rn 1; Eicker JA 2018, 298, 300.

chen vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB, so ist die erforderliche Beschwer gegeben. Bei Anwendung einer Qualifikationsnorm ist das Anfechtungsrecht des Nebenklägers grds. nicht beschränkt.[12]

V. Revisionseinlegung, § 341 StPO

1. Bezeichnung des Rechtsmittels

22 Bei der Revisionseinlegung handelt es sich um eine Erklärung, aus der sich der Anfechtungswille im Gegensatz zu bloßen Unmutsbekundungen ergibt.[13] Sie ist weder vor Erlass des angefochtenen Urteils noch bedingt möglich. Eine irrtümliche Falschbezeichnung (auch durch die StA) ist unschädlich (§ 300 StPO).[14]

23 **Beispiel:** Der Angeklagte legt gegen das Urteil des Landgerichts „Einspruch" oder „Beschwerde" ein. Da gegen das Urteil nur die Revision eröffnet ist, ist die Falschbezeichnung unschädlich.

24 In Klausuren taucht regelmäßig das Problem auf, dass entweder durch den Angeklagten oder durch dessen Verteidiger lediglich „Rechtsmittel" eingelegt wird. Diese Fälle der sog. **unbestimmten Rechtsmitteleinlegung** kommen bei amtsgerichtlichen Urteilen (Strafrichter / Schöffengericht) in Frage, weil hiergegen sowohl die Berufung als auch die Revision gewählt werden kann. Eine solche unbestimmte Anfechtung des Urteils, bei der sich der Beschwerdeführer die Wahl zwischen Berufung und Revision zunächst offenlässt, ist nach der Rspr in Erweiterung des § 335 StPO zulässig, weil der Beschwerdeführer die Entscheidung über das geeignete Rechtsmittel erst nach Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe treffen kann.[15] Die Erklärung, welches Rechtsmittel gewählt wird, muss bis zum **Ablauf der Revisionsbegründungsfrist** abgegeben werden. Wird **keine Wahl getroffen** oder geht die Erklärung nicht rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht ein, so wird das Rechtsmittel als Berufung durchgeführt.[16] Dies gilt auch bei der **Abgabe einer nicht eindeutigen Erklärung**. **Widersprechen sich die Rechtsmittelerklärungen** von mehreren Verteidigern, so ist entsprechend § 297 StPO der Wille des Angeklagten zu ermitteln.[17] Im Zweifel ist das eingelegte Rechtsmittel als Berufung anzusehen und als solches zu behandeln, jedenfalls solange sich der Angeklagte nicht eindeutig und verbindlich für die Wahl der Revision entscheidet.

25 Aus § 335 Abs. 1, Abs. 3 StPO wird zudem hergeleitet, dass der Rechtsmittelführer von der Berufung zur Revision und umgekehrt übergehen kann (**Rechtsmittelwechsel**), wenn das Urteil alternativ mit beiden Rechtsmitteln anfechtbar ist. Die Erklärung, das Rechtsmittel zu wechseln, muss ebenfalls innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO) gegenüber dem Gericht erfolgen, dessen Urteil angefochten wird (§ 341 Abs. 1 StPO).[18] Hat ein Wechsel stattgefunden, so ist ein nochmaliger Wechsel nicht möglich.

---

12 BGH, Beschl. v. 9.1.2018 – Az 3 StR 587/17 = BeckRS 2018, 1502; HK-GS/Rössner § 400 Rn 2.
13 Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn 1.
14 Auf die Bezeichnung der Entscheidung durch das Gericht kommt es ebenfalls nicht an. Maßgebend ist das Verfahrensrecht, vgl BGH NStZ-RR 2017, 7.
15 OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2015 – Az 2 RVs 4/15 = BeckRS 2015, 06743; Meyer-Goßner/Schmitt § 335 Rn 2; HK-GS/Rackow § 335 Rn 3.
16 BGHSt 33, 183, 189; KG, Beschl. v. 6.3.2019 – Az 121 Ss 22/19 = BeckRS 2019, 4716; OLG Bamberg NStZ-RR 2018, 56; Meyer-Goßner/Schmitt § 335 Rn 4; Kindhäuser/Schumann § 31 Rn 7.
17 OLG Jena, Beschl. v. 10.8.2015 – Az 1 OLG 171 Ss 25/15 = BeckRS 2015, 19799; OLG Hamm NStZ 2006, 184.
18 BGH NStZ 2004, 220; OLG Köln StV 2018, 808; OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2015 – Az 2 RVs 4/15 = BeckRS 2015, 06743.

Klausurtipp: Ergibt sich aus dem Aktenauszug, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung lediglich „Rechtsmittel" eingelegt oder das Rechtsmittel gewechselt wurde, empfiehlt es sich, an dieser Stelle auf diese Problematik erschöpfend einzugehen. Beim „unbenannten Rechtsmittel" ist zudem festzuhalten, dass das Rechtsmittel bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist als Revision zu bezeichnen ist. Je nach Bearbeitervermerk kann es sich bei einem unbenannten Rechtsmittel auch empfehlen, in der Zulässigkeit bei den einzelnen Prüfungspunkten Berufung und Revision gemeinsam abzuhandeln, um dann am Ende des Gutachtens im Rahmen der Zweckmäßigkeitsüberlegungen zu entscheiden, ob die Durchführung einer Berufung oder Revision geraten werden soll.

2. Form der Revisionseinlegung

26 § 341 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann. Da kein Anwaltszwang besteht, ist eine formlose **schriftliche Erklärung** des Angeklagten ausreichend. Bei Einlegung durch den Verteidiger muss dieser jedoch bevollmächtigt sein.[19] Dies gilt auch für jeden anderen, der von dem Angeklagten mit der Einlegung betraut wird.[20] Die Einlegung per Telefax oder Telegramm ist möglich und wahrt die Schriftform, nicht dagegen eine telefonische Einlegung.[21] Eine eingescannte Unterschrift reicht dabei aus.[22]

27 Die in § 341 Abs. 1 StPO für die Einlegung der Revision gebotene Schriftform verlangt im Gegensatz zu § 345 Abs. 2 StPO **nicht unbedingt eine Unterschrift**. Es genügt vielmehr zur Wahrung der Schriftform, dass aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt.[23]

Klausurtipp: Klausurträchtig sind Fälle, in denen der Einlegungsschriftsatz durch den Verteidiger nicht unterschrieben wurde, der Schriftsatz aber den gedruckten Briefkopf, das Diktatzeichen des Verteidigers, das Aktenzeichen des Verfahrens und als Schlussformel den gedruckten Namen des Verteidigers enthält. Hier kann insb. zu einem Entwurf abzugrenzen sein. Aus den jeweiligen Umständen, wie auch bspw einer ergänzenden anwaltlichen Versicherung, kann die Wahrung der Schriftform und die Ernsthaftigkeit der Erklärung entnommen werden.[24]

28 Für **Inhaftierte** ist die Regelung in § 299 Abs. 1, Abs. 2 StPO zu beachten.

29 Die Revision kann auch **zu Protokoll der Geschäftsstelle** eingelegt werden. Der zuständige Urkundsbeamte hat über den Vorgang ein förmliches Protokoll zu fertigen, das aus sich heraus verständlich sein muss.[25] Hat ein **unzuständiger Beamter** die Erklärung aufgenommen, so ist diese unwirksam, kann aber bei Unterschrift durch den Erklärenden als dessen eigene schriftliche Erklärung gewertet werden.[26]

Klausurtipp: Eine beliebte Klausurvariante bildet die Konstellation, in der der Angeklagte im Anschluss an die Urteilsverkündung in Anwesenheit des Gerichts „Revision" zu Proto-

19 BGH NStZ 2001, 52.
20 Wird ein Minderjähriger bevollmächtigt, das Rechtsmittel einzulegen, so kommt es auf dessen **Verhandlungsfähigkeit** und nicht auf dessen Geschäftsfähigkeit an, vgl Meyer-Goßner/Schmitt Einl Rn 134.
21 Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn 7; aA zur Berufung LG Münster NStZ 2005, 472.
22 GmS-OGB NJW 2000, 2340.
23 BGH NStZ 2002, 558; OLG Köln StraFo 2018, 353; OLG München NJW 2008, 1331.
24 OLG Köln StraFo 2018, 353; OLG München NJW 2008, 1331.
25 Meyer-Goßner/Schmitt Einl Rn 131ff.
26 Meyer-Goßner/Schmitt Einl Rn 133; § 341 Rn 7.

koll erklärt. Zwar entspricht dies nicht der Würde des Gerichts und kann verweigert werden, zumal der Rechtspfleger als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 b) RPflG zur Protokollierung berufen ist. Wird dies gleichwohl protokolliert, so ersetzt das richterliche Protokoll, weil in seiner Bewertung über der Niederschrift der Geschäftsstelle stehend, die Protokollierung durch die Geschäftsstelle und stellt eine wirksame Einlegung dar.[27]

30 Für die künftige elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten §§ 32 ff StPO. Ab 1.1.2022 sind gemäß § 32d StPO die Berufung und ihre Begründung sowie die Revision und ihre Begründung als elektronische Dokumente entsprechend den diesbezüglichen Voraussetzungen (vgl bspw. § 32a Abs. 3 StPO) einzureichen. Die Voraussetzungen zur Einreichung elektronischer Dokumente ergeben sich aus § 32a und § 32b StPO.

Beachte: Die oben genannten Regelungen werden sicherlich Gegenstand von zu erwartenden neuen obergerichtlichen Entscheidungen sein. Sie sollten daher die Regelungen genau lesen und etwaige Tendenzen der obergerichtlichen Rechtsprechung hierzu im Blick haben!

3. Adressat, § 341 StPO

31 Die Erklärung, Revision einlegen zu wollen, ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird (judex a quo), anzubringen (§ 341 Abs. 1 StPO). Bei Urteilen einer auswärtigen Strafkammer kann die Revision bei dieser oder bei dem Stammgericht eingelegt werden.[28] Die Rechtsmittelfrist wird nach hM gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift am letzten Tag der Frist bis 24 Uhr in ein Postfach einsortiert wird, das das Gericht unterhält, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist.[29] Auf den Zeitpunkt, wann der Schriftsatz zu den Akten gelangt, kommt es demgegenüber nicht an. Die Einlegung unter einem falschen Aktenzeichen ist dabei unschädlich, wenn der Angeklagte namentlich und das Urteil mit dem Verkündungsdatum genau bezeichnet werden. Hierdurch wird erkennbar, dass in dem konkreten Verfahren gegen den Angeklagten Revision eingelegt werden soll.

32 **Beachte:** Wird das Rechtsmittel per Telefax eingelegt, so vermag der Sendebericht allein den ordnungsgemäßen Eingang eines Faxschreibens bei Gericht nicht zu beweisen.[30] Lässt sich nicht feststellen, ob die Rechtsmittelschrift überhaupt bei Gericht eingegangen ist, geht dies zulasten des Rechtsmittelführers. Es kommt dann aber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen in Betracht.

33 Prüfungsrelevant sind v.a. Fälle, in denen die Einlegungsschrift **bei dem falschen Gericht** eingereicht wurde. Das Gericht, an das ein fristgebundenes Rechtsmittel fälschlicherweise übersandt wurde, ist nicht verpflichtet, das Rechtsmittelschreiben unter Anwendung von Eilmaßnahmen an das zuständige Gericht zu übersenden. Es ist lediglich die Weiterleitung im normalen Geschäftsgang erforderlich. Das gilt selbst dann, wenn sich der Eingabe neben dem korrekten Adressaten sogleich entnehmen lässt, dass Fristversäumnis droht.[31]

27 BGHSt 31, 109; Meyer-Goßner/Schmitt Einl Rn 137; § 341 Rn 7; vgl auch § 8 Abs. 1 RPflG.
28 BGHSt 40, 395, 397; BGH NStZ-RR 2013, 254.
29 BGH NStZ-RR 2013, 53; str, vgl bspw Meyer-Goßner/Schmitt vor § 42 Rn 13.
30 KG NStZ-RR 2007, 24.
31 OLG Köln Beschl. v. 29.10.2010 – Az 2 Ws 683/10 = BeckRS 2010, 28001; OLG Hamm NStZ-RR 2008, 283.

Klausurtipp: Wird das Schriftstück, mit der die Einlegung der Revision erklärt wird, bei dem falschen Gericht eingereicht (bspw beim Oberlandesgericht nach vorangegangenem amtsgerichtlichen Urteil), so ist für die Fristwahrung entscheidend, dass es dem zuständigen Gericht noch innerhalb der Frist zugeht.[32] Geht der fristgebundene Schriftsatz so rechtzeitig bei dem falschen Gericht ein, dass eine fristgerechte Weiterleitung an das zuständige Gericht im ordentlichen Geschäftsgang zu erwarten ist, so wirkt sich ein etwaiges Verschulden des Angeklagten oder seines Bevollmächtigten an einer Fristversäumung nicht aus.[33] Es kommt dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen in Frage. Bei Eingang des Schreibens am letzten Tag der Frist ist dies aber regelmäßig nicht der Fall.

4. Revisionseinlegungsfrist, § 341 Abs. 1, Abs. 2 StPO

34 Ist der Angeklagte bei Urteilsverkündung anwesend, so beginnt die Frist zur Einlegung mit Verkündung des Urteils, § 341 Abs. 1 StPO. Fehlt der Angeklagte, weil er sich bspw vor Urteilsverkündung eigenmächtig entfernt hat, so beginnt die Frist ab Zustellung des Urteils. Die Zustellung richtet sich nach § 37 Abs. 1 StPO iVm §§ 166 ff ZPO und muss wirksam sein. Erfolgt die Zustellung an den Verteidiger, so muss dieser ermächtigt sein, Zustellungen in Empfang zu nehmen, § 145a Abs. 1 StPO.[34] Bei wirksamen Mehrfachzustellungen (bspw an Angeklagten und Verteidiger) richtet sich die Berechnung der Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung, § 37 Abs. 2 StPO.

35 Kann sich der Angeklagte durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen, beginnt die Frist mit Verkündung des Urteils. Nach § 341 Abs. 2 StPO ist dies in den Fällen der §§ 234 StPO (allgemeine Regelung zur Vertretung im der Hauptverhandlung), 329 Abs. 2 StPO (Vertretung in der Berufungshauptverhandlung), 387 Abs. 1 StPO (Vertretung in der Hauptverhandlung im Privatklageverfahren), 411 Abs. 2 StPO (Vertretung in der Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren nach Einspruch) und 434 Abs. 1 StPO (Vertretung im Einziehungsverfahren) der Fall.

Klausurtipp: Ist der Angeklagte bei Urteilsverkündung ab- und ein Verteidiger anwesend, empfiehlt es sich zunächst zu prüfen, ob kein Fall vorliegt, in dem der Angeklagte sich vertreten lassen kann. Erst bei mangelnder Vertretungsmöglichkeit ist auf den Fristbeginn ab Zustellung einzugehen. Verhandelt das Gericht unbefugt in Abwesenheit des Angeklagten und verkündet das Urteil, so beginnt die Frist ab Zustellung. Die Revision kann in diesem Zusammenhang bereits eingelegt werden, wenn das Urteil noch nicht zugestellt ist.[35]

36 Die Fristberechnung der einwöchigen Einlegungsfrist richtet sich nach § 43 Abs. 1 StPO. Zu beachten ist dabei, dass der Anfangstag nicht einbezogen wird.[36]

Beispiel: Die Verkündung/Zustellung des Urteils fällt auf Montag, den 16.3.2020. Fristablauf ist damit Montag, der 23.3.2020, 24 Uhr.

37 Fällt die Frist auf einen Sonn- oder Feiertag bzw auf einen Samstag, so endet sie mit Ablauf des nächsten Werktages, § 43 Abs. 2 StPO. Dieser Umstand sollte in einer Klausur auch deutlich gemacht werden. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten,

32 Meyer-Goßner/Schmitt vor § 42 Rn 16; HK-GS/Bosbach § 43 Rn 6.
33 BVerfG NJW 1995, 3174; OLG Naumburg NStZ-RR 2001, 272 f.
34 BGH NStZ-RR 2003, 205; OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 369.
35 Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn 11; HK-GS/Rackow § 341 Rn 4.
36 Meyer-Goßner/Schmitt § 43 Rn 1; HK-GS/Bosbach § 43 Rn 11.